



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 343/19

vom
11. März 2020
in der Strafsache
gegen

wegen Betrugs u.a.

hier: Anhörungsrüge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 2020 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 28. Januar 2020 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 28. Januar 2020 hat der Senat auf die Revision des Verurteilten das Urteil des Landgerichts Bochum vom 24. Januar 2019 im Ausspruch über die Einziehung teilweise aufgehoben und die Einziehungsanordnung insoweit entfallen lassen. Die weiter gehende Revision des Angeklagten hat er verworfen. Hiergegen richtet sich die mit Schreiben des Verurteilten vom 19. Februar 2020 erhobene Anhörungsrüge.

- 2 Der zulässige Rechtsbehelf bleibt ohne Erfolg. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Verurteilte nicht gehört worden ist, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen oder dessen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in sonstiger Weise verletzt. Entgegen dem Vorbringen des Verurteilten ist der Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts vom 15. Juli 2019 – wie sich aus den von den Verteidigern jeweils unterzeichneten Empfangsbekanntnissen ergibt – seinen Verteidigern Rechtsanwalt O. am 9. August 2019, Rechtsanwalt B. am 22. Juli 2019 und Rechtsanwältin G.

am 18. Juli 2019 zugestellt worden. Eine Mitteilung auch an den Verurteilten selbst war nicht geboten (vgl. BGH, Beschluss vom 3. September 1998 – 4 StR 93/98, NStZ 1999, 41 mwN; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 349 Rn. 15).

- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (vgl. Gericke in KK-StPO, 8. Aufl., § 356a Rn. 14 mwN).

Sost-Scheible

Roggenbuck

Cierniak

Bender

Quentin

Vorinstanz:

Bochum, LG, 24.01.2019 – 121 Js 10/18 II 11 KLS 10/18